

Vertrags- und Geschäftsbedingungen für VA aller Art

- 1.) Die Firma **INTERPLAY Veranstaltungsservice** (im weiteren VP 01 genannt) sichert **dem Kunden** (im weiteren VP 2 genannt) das rechtzeitige Erscheinen und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu.
- 2.) VP 02 ist verantwortlich für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA. **Gilt nicht bei Privatveranstaltungen.**
- 3.) Bei Veranstaltungsabsagen durch VP 01 bzw. VP 02 nach Ablauf der Kündigungsfrist (endet 2 Wochen vor der Veranstaltung), hat VP 02 bzw. VP 01 das Recht, die volle Vertragssumme als Vertragsstrafe zu erheben. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Krankheitsfall des jeweiligen Künstlers (Vorlage des gültigen Krankenscheines). Ausgenommen sind Absagen bzw. Umbuchungen aufgrund der **CORONAPANDEMIE**.
- 4.) Die Bezahlung der Gage erfolgt nach der Veranstaltung in **BAR**. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sondervereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Künstler. **Für die Bezahlung der Künstler ist ausschließlich der Veranstalter und nicht die Agentur verantwortlich.**
- 5.) Folgeaufträge werden grundsätzlich mit VP 01 vereinbart. Kontaktdaten der Künstler / DJ's dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 6.) Bei Schäden an der Ton- und Lichtanlage durch Einwirkung Dritter während der Veranstaltung haftet der VP 02 in vollem Umfang. Dies gilt auch für daraus resultierende Ausfallkosten durch Wegfall von Folgeaufträgen zwecks defekt. Entstandene Schäden müssen von Seiten des Künstlers unmittelbar nach der Veranstaltung dem Veranstalter mitgeteilt und schriftlich festgehalten und mit der Unterschrift beider Vertragspartner abgezeichnet werden. Die jeweiligen Künstler vor Ort sind in diesem Fall für den VP 01 vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- 7.) Den Künstlern wird von VP 02 kostenlos zur Verfügung gestellt:
 - Alkoholfreie Getränke im angemessenen Rahmen & 1 warme Mahlzeit pro Person;
 - Preise für eventuelle Spiele;
 - Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes für 1 – 2 PKW's oder Kleintransporter bzw. Übernahme der Parkgebühren;
 - Zufahrts- und Parkgenehmigung;
 - Stromanschlüsse nach Vereinbarung;

Mietbedingungen

- 8.) VP 02 wird die Mietware von VP 01 in einem ordnungsgemäßen & funktionstüchtigen Zustand übergeben.
- 9.) VP 02 verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Mietware in demselben Zustand wieder abgegeben wird, wie er diese erhalten hat. Schäden müssen am selben Abend in schriftlicher Form festgehalten und von beiden Vertragspartnern abgezeichnet werden. Der jeweilige DJ bzw. Künstler vor Ort ist in diesem Fall für den INTERPLAY Veranstaltungsservice zeichnungs- und führungsberechtigt. Ist die Mietware defekt haftet der VP 02 in vollem Umfang für anfallende Reparaturkosten und weiterhin für Ausfallkosten durch Wegfall von Weitervermietung.
- 10.) Wird die Mietware nicht zum Abgabetermin abgegeben, wird ein Säumniszuschlag von 10,00 Euro pro Tag erhoben.

Sonstiges

- 11.) Bei Buchungen von Live-Künstlern, welche eine Gage von 400,00 € überschreiten, werden 4 Wochen vor dem Auftrittsdatum 50 % der Gage fällig. Sind die 50 % der Gage nicht bis 3 Wochen vor dem Auftrittsdatum auf dem Konto des VP 02 eingegangen, hat VP 02 das Recht, den Auftritt ersatzlos abzusagen. Alle Kosten, welche aus der Absage bei VP 01 entstehen (müssen schriftlich nachgewiesen werden), gehen zu Lasten von VP 02.